

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom 3. Dezember 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 170 (Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Mitglieder des Kantonsgerichts sowie dessen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber dürfen überdies vor Gerichten und Behörden keine Parteivertretung wahrnehmen, wenn das Verfahren auf dem Rechtsmittelweg vor eine Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der das Gerichtsmitglied oder die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber zugeteilt ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am §.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Liestal, 3. Dezember 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter